

# Veranstaltungen

## Überblick zur 23. DSRI-Herbstakademie: „Daten, Plattformen und KI als Dreiklang unserer Zeit“

Nach zwei pandemiebedingten virtuellen Konferenzen fand die diesjährige 23. Herbstakademie der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI) vom 14. bis zum 17. September 2022 endlich(!) wieder in Präsenz an der Leibniz Universität Hannover statt. Bei einem Empfang im Leibnizhaus wurden die Teilnehmer am 14. September durch den Vorstandsvorsitzenden der DSRI, Prof. Dr. *Christian Heinze*, und Staatssekretär Dr. *Berend Lindner* begrüßt.

Vorwegeschicht seien ein paar Eckdaten der diesjährigen Herbstakademie: Die 23. Herbstakademie stand unter der Überschrift „Daten, Plattformen und KI als Dreiklang unserer Zeit“. Die 250 Teilnehmer aus Wissenschaft und Praxis kamen aufgrund von Umbauarbeiten nicht in der juristischen Fakultät, sondern in der Fakultät für Landschafts- und Gartenbau zusammen.

Gewissermaßen als ein roter Faden des ersten Konferenztages kann die Konturierung eines zukünftigen Datenprivatrechts, insbesondere die Interaktion von Daten(schutz)- und Schuldrecht, ausgemacht werden.

Aus dem ersten Panel hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Vorträge von Dr. *Andreas Engel* (Akad. Rat Universität Heidelberg) sowie von Dr. *Moritz Indenhuck* und *Thomas Britz* (beide RAe bei lindenpartners Rechtsanwälte). *Engel* ging der Frage nach, ob und inwiefern ein reiner Datenabfluss den haftungsausfüllenden Tatbestand der §§ 249 ff. BGB erfüllt. Anders als bei einer Datenzerstörung bedürfe es (aufgrund der Nichttrivalität im Konsum) grundsätzlich der Darlegung weiterer Umstände, aus denen sich ein Vermögensverlust ergibt. Entsprechende Nachweise seien regelmäßig schwer zu erbringen, weshalb der Referent im Bereich personenbezogener Daten die Anwendung der aus dem Immaterialgüter- und Lauterkeitsrecht stammenden Lizenzanalogie vorschlug. Die parallele Gefährdungslage sowie das vergleichbare Schutzbedürfnis würden eine solche Anwendung rechtfertigen. Inwieweit die Interessenlage tatsächlich vergleichbar ist, wurde in der anschließenden Diskussion in Frage gestellt. Anders als in den typischen Verletzungsfällen im Immaterialgüterrecht würde zwischen dem vermeintlich Geschädigten und dem daten-inhabenden Schädiger grundsätzlich eine vertragliche Beziehung bestehen.

Anschließend vertraten Dr. *Indenhuck* sowie *Britz* unter exemplarischer Inblicknahme des Online-Handels die These, dass Datenschutzbehörden durch das Erfordernis einer zusätzlichen, den §§ 307 ff. BGB nachgelagerten datenschutzrechtlichen Inhaltskontrolle von Verträgen die Gestaltungsfreiheit solcher Anbieter zunehmend einschränkten. Aufhänger der Aufsichtsbehörden sei das Kriterium der Erforderlichkeit (zur Vertragserfüllung) im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Dieses sei nach Auffassung der DSK dahingehend auszulegen, dass der für die Erforderlichkeitsprüfung relevante Bezugspunkt, also der Vertragszweck, einschränkend im Lichte datenschutzrechtlicher Wertungen zu ermitteln sei. Konsequenz sei bspw. für Anbieter von Online-Marktplätzen die Verpflichtung zur Ermöglichung eines bloßen Gastzugangs im Rahmen des Kaufs von Waren. Die Referenten vertraten den Standpunkt, dass die DSGVO eine solche einschränkende Auslegung nicht erfordere. Datenschutzrechtliche Erwägungen ließen sich hinreichend im Rahmen der gewöhnlichen vertraglichen Inhaltskontrolle abbilden. In der anschließenden Diskussion wurde aufgeworfen, ob nicht die systematische Einordnung mit Blick auf das in Bezug genommene Beispiel fehlerhaft als Inhaltskontrolle erfolgte, woraufhin die Referenten auf die zurückliegenden Veröffentlichungen der DSK und Datenschutzbehörden verwiesen, welche eine solche Tendenz klar erkennen ließen.

Auch die beiden folgenden Panels zum Datenwirtschaftsrecht sowie zu Fragen rund um ein Dateneigentum, Datenzugangsmöglichkeiten und digitale Werte fügten sich wunderbar in den Pro-

blemkreis der Ausgestaltung eines zukünftigen Datenprivatrechts ein.

*Stephanie Richter* (RAin bei Taylor Wessing) skizzierte die Gratwanderung zwischen Datenschutz und Datennutzung zugunsten der Datenwirtschaft anhand des Zusammenspiels zwischen dem Entwurf für einen Data Act und der DSGVO und resümierte: offene Fragen betreffend das Verhältnis und sich bereits abzeichnende Kollisionen böten voraussichtlich viel Raum für eine Grenzziehung im Rahmen richterlicher Rechtsausbildung und -fortbildung durch den EuGH. Unmittelbar zeitlich daran anschließend und gleichsam thematisch anknüpfend referierte Dr. *Felix Suwelack* zur Möglichkeit, den personenbezogenen Daten immanenten Wert zu realisieren – sie also als Assets zu begreifen. Neben einer Verwendung für den Absatz der eigenen Produkte könnten sie unmittelbar selbst als Asset Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die verschiedenen Möglichkeiten eines solchen Zurverfügungstellens (Adress- und Datenhandel, Lettershop-Verfahren, Share und Asset Deal) wurden datenschutzrechtlich ausgelotet. Kontrovers wurde anschließend unter anderem darüber diskutiert, ob sich das Lettershop-Verfahren, soweit es einfach gelagerte Fälle der Drittwerbung ohne vorausgehende Analysen zu Zwecken passgenauer Werbung betrifft, auf berechnete Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO stützen lässt.

Ebenfalls der Übertragung digitaler Assets, konkret der Möglichkeit der Nutzer, von dem Anbieter virtueller Spielwelten die Übertragung virtueller Ausrüstungsgegenstände und ähnlicher Gegenstände auf andere Hardwareplattformen oder Spielwelten zu übertragen, widmete sich *Andreas Daum* (RA bei Noerr). Entsprechende Ansprüche seien in aller Regel derzeit jedoch nicht ersichtlich.

Mit Blick auf die stets glühende und regelmäßig wieder aufflammende Diskussion um ein Dateneigentum warfen die Vortragenden *Kristian Borkert* und *Florian Bunes* (beide bei Juribo Legal & Consulting) eine spannende Forderung in den Ring. Am Beispiel des Handels und der „Bebauung“ virtueller Immobilien auf der Plattform Decentraland erörterten die Referenten die Unzulänglichkeit klassischer Konstruktion des Schuld- und Sachenrechts mit Blick auf die Veräußerung und möglicher Nutzungsstörungen. Sie forderten deshalb die Einführung eines Begriffs von einer virtuellen Sache in das BGB, auf welche die für Sachen geltenden Vorschriften in gewissen Umfang entsprechend anzuwenden seien. Eine virtuelle Sache sei „jedes digitale und eindeutige Objekt, das in einem dezentralen öffentlich einsehbar und unveränderbaren Register eingetragen ist“.

Nach einem erkenntnisreichen Tag trafen sich die Teilnehmer am Abend zum Dinner im Alten Rathaus. Letzte offizielle Programmpunkte bildeten dort die Ehrung von Prof. Dr. *Jürgen Taeger*, sowie die Vergabe des Best Paper Awards, welchen in diesem Jahr gleich zwei Referentinnen erhielten: *Franziska Neugebauer* (RA bei Luther) und *Stephanie Richter* (zur Person s. o.).

Der zweite Tagungstag widmete sich neben dem Datenschutz, der IT-Sicherheit, dem Urheberrecht und Legal Tech besonders der Haftung und Regulierung von KI-Systemen. Unter den vielen fesselnden Vorträgen sind dabei die Ausführungen von *Caroline Gentgen-Barg* (Wiss. Mit. an der Universität Hannover) und Dr. *Jonas Sigmüller* (RA bei Noerr, zudem Softwareentwickler) besonders hervorzuheben.

Erstere beschäftigte sich in anschaulicher Weise mit der rechtlichen Perspektive von Fairnessmetriken beim Einsatz künstlicher Intelligenz. Fairnessmetriken dienen der Erfassung und Messung möglicher Benachteiligungen von Menschen durch algorithmische Systeme. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse könnten nicht nur als Nachweis einer Diskriminierung im gerichtlichen Verfahren dienen, sondern auch bei der Programmierung von KI berücksichtigt werden. Dies ermögliche die Entwicklung einer gerechteren, nicht benachteiligenden KI. Dabei warf die Referentin auch die spannende Frage auf, inwiefern die – gut gemeinte – nachträgliche Modifikation eines Algorithmus zugunsten einer Personengruppe, um eine algorithmische Ungleichbehandlung auszugleichen, ihrerseits eine Benachteiligung darstellen könne. In der anschließenden Diskussion wurde das Verhältnis des Entwurfs der KI-VO zum Antidiskriminierungsrecht erörtert. Dieser sieht zwar das Ziel vor, Diskriminierungstendenzen von KI zu minimieren, überlässt die Wahl des

Mittels allerdings dem Anbieter. Hier könnte aufgrund des Diskriminierungspotentials von KI möglicherweise die Beweislastumkehr des § 22 AGG fruchtbar gemacht werden. Dann obläge es dem Anbieter zu beweisen, dass die verwendete KI bei einer Entscheidung nicht benachteiligt habe.

Dr. *Siglmüller* analysierte anschließend in seinem Vortrag die Eignung von Wiederholbarkeit und Nachvollziehbarkeit als Zulassungskriterium für KI. Dabei stellte er anhand zahlreicher Praxisbeispiele dar, dass die bisherige herrschende juristische Literatur im Produktsicherheitsrecht, wonach Wiederholbarkeit und Nachvollziehbarkeit ein entscheidendes Kriterium für die Zuverlässigkeit von KI darstelle, nicht überzeugend sei. Sie widerspreche vielmehr der technischen Grundkonzeption von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz und unterminiere die Chancen, die mit der Technologie einhergingen. Stattdessen genüge es, wenn die Ergebnisse einer KI abstrakt erklärbar seien. Dies erfolge mittels Darstellung der Sachverhaltsinformationen, die in eine Entscheidung einfließen. Die konkrete Gewichtung aller berücksichtigten Informationen und damit einzelfallbezogene Nachvollziehbarkeit sei dagegen nicht erforderlich. Die folgende Diskussion beschäftigte sich ebenfalls maßgeblich mit dem Entwurf der KI-VO. So wurde die Offenlegung von Trainingsdaten im Rahmen der vom Entwurf vorgesehenen KI-Dokumentationspflichten erörtert. Einig war sich das Plenum, dass der derzeitige Anwendungsbereich des Entwurfs der KI-VO erheblich zu weit sei.

Für die Abrundung des Tagungstages standen den Teilnehmern am Abend der LL.M.-Stammtisch im Brauhaus Ernst-August sowie ein geführter Stadtrundgang durch die hannoversche Altstadt zur Wahl. Bei zahlreichen Gesprächen in lockerer Atmosphäre fand der letzte Tagungsabend einen erfolgreichen Abschluss.

Der Samstag startete mit dem Plenum zur europäischen Datenstrategie, Data Act und Data Governance Act. Hier wurden aktuelle und heiß diskutierte Fragen zur Zukunft des europäischen Datenrechts behandelt. *Christoph Callewaert* (RA bei reuschlaw) und *Gabriel Danyeli* (RA bei Taylor Wessing) beleuchteten in zwei Vorträgen zunächst das Feld der Portabilität von Daten unter der DSGVO sowie dem Entwurf des Data Acts. Das Instrument der Datenportabilität, als Instrument zur Bekämpfung sog. Lock-In-Effekte, warf dabei spannende Fragen mit Blick auf ihre praktische Umsetzung auf. Schwerpunkt der übrigen Vorträge bildeten sodann neue Modelle der Datengovernance für die Datenwirtschaft. Dabei machte Dr. *Olaf Methner* (RA bei Baum, Reiter & Kollegen) das Modell der Datentreuhänder im Anwendungsfeld der Mobilitätsdatenverwaltung greifbar. *Jakob Knapp* und *Jonas Kobler* (beide WHK an der Universität Bonn) stellten ergänzend die Datengenossenschaft vor und warfen dabei insbesondere einen Blick in die Agrarindustrie. In den anschließenden anregenden Diskussionen wurde insbesondere die Frage nach der Verfasstheit dieser Modelle gestellt, etwa die nach der Finanzierbarkeit. Dabei war erkennbar, dass sich an die im Plenum behandelten Themen zweifelsfrei notwendige und spannende Folgediskussionen anschließen werden.

Zu guter Letzt stand das Plenum zum Steuerrecht auf dem Programm. Hier bot Dr. *Julia Sinnig* (RA bei Dr. Leihnen & Sinnig RAe) ein Update zum europäischen und internationalen Steuerrecht. Sie beleuchtete unter anderem aktuelle Modelle und Vorhaben der OECD, insbesondere zur globalen Besteuerung von digitalen Unternehmen. Andererseits bot Prof. Dr. *Christoph Schmidt* (Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg) weitere zukunftsgerichtete Ausblicke zu Möglichkeiten der proaktiven Veranlagung durch die Finanzverwaltung unter anderem am vorbildhaften Beispiel Österreichs. Zum krönenden Abschluss der gelungenen Tagung stellte wie üblich dann Prof. Dr. *Jens Schmittmann* (FOM Hochschule) Updates im Steuerrecht dar. Dieser berichtete, wie immer informativ und humorig, über die aktuellen Entwicklungen im deutschen Steuerrecht, wobei auch hier ein klarer Fokus auf die Herausforderungen der Besteuerung der digitalen Wirtschaft gelegt wurde.

*Jakob Knapp, LL.B. (LawEcon), Universität Bonn, Jonas Kobler, B.Sc. (Mathe), Universität Hamburg, Malte Leithäuser, Jurist (Univ.), Universität Passau*

Zitierweise K&amp;R

25. Jahrgang

dfv<sup>+</sup> Mediengruppe

Verlag: Deutscher Fachverlag GmbH

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

Postadresse: 60264 Frankfurt am Main

Hausadresse: Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main

Telefon: 069/75 95-27 88, Telefax: 069/75 95-27 60

Homepage Verlag: www.dfv.de

Homepage Zeitschrift K&amp;R: www.kommunikationundrecht.de

**Chefredakteur und Gesamtverlagsleitung Fachmedien Recht und****Wirtschaft:** RA Torsten Kutschke,

Tel. 069/75 95-11 51, Fax: 069/75 95-11 50,

E-Mail: Torsten.Kutschke@dfv.de

**Stellvertretende Chefredakteurin:** RAin Dr. Anja Keller,

Tel. 069/75 95-27 67, Fax: 069/75 95-27 80, E-Mail: Anja.Keller@dfv.de

**Redaktionsassistentin:** Dagmar Dinkel, Tel. 069/75 95-27 53,

Fax: 069/75 95-27 80, E-Mail: Dagmar.Dinkel@dfv.de

**Anzeigen:** Eva Triantafyllidou, Tel. 069/75 95-27 13,

Fax: 069/75 95-27 10, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Es gilt Preisliste 24 vom 1. 1. 2022.

**Vertrieb:** Konrad Eckes, Tel. 069/75 95-11 54,

E-Mail: Konrad.Eckes@dfv.de

**Bereichsleitung Finanzen und Medienservices:**

Thomas Berner, Tel. 069/7595-11 47

**Leitung Produktion:** Hans Dreier, Tel. 069/7595-24 63**Leitung Logistik:** Ilja Sauer, Tel. 069/7595-22 01**Erscheinungsweise:** monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.**Bezugspreis:** Jahresvorzugspreis: € 559,- inkl. MwSt. und Versandkosten, Sonderpreis für Studenten und Referendare: € 118,99 inkl. MwSt. und Vertriebsgebühren. Beorderungsgebühr jährlich (fällt an bei Fremdzählern): € 2,- netto. Preis des Einzelheftes: € 59,-. Auslandspreise auf Anfrage. Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus.**Bankverbindungen:** Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main, IBAN: DE56 5005 0201 0000 0349 26, SWIFT-BIC: HELADEF1822

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert bzw. erarbeitet sind.

Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechteübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlags, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM oder andere Verfahren) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte.

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Compliance-Berater (CB), Datenschutz-Berater (DSB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Geldwäsche &amp; Recht (G&amp;R), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Netzwirtschaften &amp; Recht (N&amp;R), Recht Automobil Wirtschaft (RAW), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Sanierungs-Berater (SanB), Der Steuerberater (StB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift für Umweltpolitik &amp; Umweltrecht (ZFU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER).

© 2022 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

**Satz:** DFV – inhouse production**Druck:** medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach